

Soli-Kassen-Regeln



Präambel:

Schullandheimaufenthalt, Studien- / oder Abschlußfahrten haben an der RSM Tradition. Wir sind davon überzeugt, dass diese gemeinschaftlichen Unternehmungen den Zusammenhalt der Klassengemeinschaft stärken und ein prägendes Ereignis im Verlauf der Schulzeit für jede Schülerin / jeden Schüler darstellt. Mit dieser Solidaritätskasse soll geholfen werden, Familien auch in wirtschaftlich schwieriger Situation eine Teilnahme Ihres Kindes zu ermöglichen.

Zweckgebundenheit:

Mittel aus der Soli-Kasse werden allein zur finanziellen Unterstützung von ein oder mehrtägigen Klassenfahrten gewährt. Diese Unterstützung wird stets nur nachrangig gegenüber Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbracht.

Kassenverwaltung:

die Soli-Kasse wird vom jeweiligen gewählten Kassenwart des Elternbeirates geführt

Beantragung von Zuschuss:

Antragsteller wenden sich an eine Person ihres Vertrauens aus der Elternvertretung oder aus der Schule (Lehrer, Rektoren, Sekretariat). Die Vertrauensperson leitet (ggf. auch anonym) den Antrag an den Kassenwart weiter.

Vier-Augen-Prinzip:

Der Kassenwart stimmt Auszahlungen mit einem der gewählten Vertreter (1., 2., 3. Vorsitzende, Schriftführer) des Elternbeirates ab. Diese entscheiden nach freiem Ermessen.

Mittelzufluß:

Der Elternbeirat berät jährlich, auf welche Weise der Soli-Kasse Mittel zu fließen sollen. Es können solidarische Spendenaufrufe an die Elternschaft gerichtet werden aber auch Mittel aus Einnahmen von Veranstaltungen etc. eingezahlt werden.

Leistungen:

Der Zuschuss pro Kind und Veranstaltung wird auf 50 % der Kosten begrenzt. (Hinweis: Gesamtkosten pro Ausfahrt sind durch Beschluss der GLK derzeit auf 200 EUR begrenzt). Die Auszahlung erfolgt an den jeweiligen Klassenlehrer.

Nachweis der Bedürftigkeit:

Der Elternbeirat vertraut darauf, dass nur wirklich Bedürftige den Zuschuss beantragen werden.

Regelung der Mittelausgabe:

Gemeldete Bedarfsfälle werden in der Reihenfolge Ihres Eingangs durch den Kassenwart in gewünschter Höhe pro Kind und Veranstaltung ausgezahlt, solange bis der Kassenbestand ausgeschöpft ist. Ein negativer Kassenbestand ist nicht möglich.

Kassenprüfung:

Zur Entlastung des Kassenwarts kann auf Antrag des Elternbeirates die Soli-Kasse durch benannte Kassenprüfer geprüft werden.

Der Kassenwart berichtet über getätigte Auszahlungen (Anonymität muss gewahrt bleiben) und den Kassenstand auf Nachfragen des Elternbeirat aber mindestens jährlich zur konstituierenden Sitzung.

Diese Regelung tritt am 4. Februar 2010 in Kraft. Gleichzeitig werden alle vorher gültigen Regelungen aufgehoben. Mutlangen, den 3. Februar 2010

Der Vorsitzende des Elternbeirat

Der Stellvertretende Elternbeirat

Die Schriftführerin